

Berlin, November 2020

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

nach § 50 Abs. 2 EStDV

Dieser Beleg kann für Zuwendungen bis zu 200 EUR zusammen mit einem vom Kreditinstitut bestätigten Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug oder PC-Ausdruck der durchgeführten Buchung) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV verwendet werden, um Zuwendungen an den

Förderverein Hans und Hilde Coppi Gymnasium e.V.,
Römerweg 30-32, 10318 Berlin,

IBAN: DE15 1009 0000 7117 2410 03, BIC: BEVODEBB,
Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren: DE76ZZZ00000241683,

steuerlich geltend zu machen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27/665/64106, vom 20.07.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017-2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und mildtätiger Zwecke verwendet wird.



Steffen Franzeck
– Schatzmeister –